

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 073/2021
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Stadtkämmerei			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	13.07.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	20.07.2021

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages

- für die Entlastung der Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH

zu stimmen.

CO ₂ -Relevanz:						
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>	negativ <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung:

Verweisend auf die Vorlage 072/2021 die Feststellung des Jahresabschlusses der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH findet in dieser Sitzungsvorlage die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH statt.

Nachdem der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Prüfungsbericht bestätigt wurden, kann die Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH entlastet werden.

Die Entlastung der Geschäftsführung liegt gemäß § 6.3 lit. a) des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (als Kommanditist) der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft (Stadtwerke Winnenden GmbH, Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG und

Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH) befangen, wenn über die Entlastung des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird. In erster Linie wird durch die Entlastung nicht das Unternehmerinteresse, sondern das Eigeninteresse (mögliche Schadensersatzansprüche gegen AR-Mitglieder aus deren persönlicher Haftung) verfolgt. Demnach besteht gemäß § 18 Abs. 1 GemO ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für die Person selbst und damit Befangenheit.

Anlagen: